

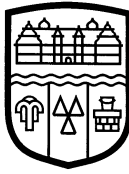
Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindewahlleiter

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 23.04.2026

Angerstraße (Rathaus)

Telefon : (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026

1. Bekanntmachung des Wahltages der Direktwahl gemäß § 45 b NKWG

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 gem. § 45 b Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), den 13.09.2026 als Wahltag für die Direktwahl bestimmt, sodass diese zeitgleich mit den allgemeinen Neuwahlen (Kommunalwahl) stattfindet. Für eine etwaige Stichwahl ist der 27. September 2026 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wahlgebiet ist die Samtgemeinde Bevern.

2. Bekanntmachung der Wahlleitung

Gemäß § 9 Abs. 3 des NKWG vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35 ff.) in der aktuellen Fassung sind:

Wahlleiter:

Allg. Vertreter Stefan Bonefeld

Stellvertretender Wahlleiterin:

Nicole Schmidt

Sabine Meyer von Wolff

Dienststelle des Samtgemeindewahlleiters:

Samtgemeinde Bevern, Angerstraße 13 A, 37639 Bevern, Tel.: 05531/99 44-0, Fax: 05531/994450

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Direktwahl am 13. September 2026 ist gemäß § 7 Abs. 2 NKWG ein Wahlbereich zu bilden.

4. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 16 NKWG und § 32 Abs. 2 NKWO

Nach § 16 NKWG i. V. m. § 32 NKWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d i. V. m. § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 15. Juni 2026 des Niedersächsischen Landeswahlleiters, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis **Montag, 20.07.2026, 18:00 Uhr**, beim Wahlleiter der Samtgemeinde Bevern, Angerstraße 13 A, 37639 Bevern, einzureichen. Auf Grund einer geplanten Gesetzesänderung soll diese Frist auf **Montag, den 06.07.2026 vorverlegt** werden. Diese Frist ist jedoch noch nicht in Kraft getreten und daher derzeit noch nicht verbindlich. Die Änderung wird umgehend nach Verabschiedung des Gesetzes veröffentlicht.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 31 ff. der NKWO hin.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet (Samtgemeinde Bevern) zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem nach § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG von mindestens 48 Wahlberechtigten des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern, die von der Samtgemeindewahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Bevern hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Bevern nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich bei folgenden Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerbern:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (**CDU**)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (**SPD**)
- c) Alternative für Deutschland – Niedersachsen (**AfD Niedersachsen**)
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**GRÜNE**)
- e) DIE LINKE (**Die Linke**)
- f) Freie Demokratische Partei (**FDP**)
- g) Unabhängige Wählergemeinschaft Bevern
- h) Einzelbewerber Helmut Giese

gez. Bonefeld

(Bonefeld)

Bekanntmachungskasten Nr.	_____
Aushang vom	<u>30.04.2026</u>
bis	<u>20.07.2026</u>
abgenommen am	_____
durch	_____